

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1862

76 (31.12.1862)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1862.

Inhalt.

Allgemeines. Die Annahme fremder Goldmünzen bei den Post- und Eisenbahnbetriebs-Cassen.

Eisenbahnwesen. Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen.

— Die Handhabung der Polizei im Gebiet der Eisenbahn.

Dienstnachrichten.

Todesfälle.

Nro. 39,226.

Die Annahme fremder Goldmünzen bei den Post- und Eisenbahnbetriebs-Cassen betreffend.

Großherzogliches Finanzministerium hat mit Erlass vom 24. d. M., Nr. 6996, den Kurs, zu welchem die nichtbadischen Goldmünzen bei den Großherzoglichen Post- und Eisenbahnbetriebscassen im Monat Januar 1863 angenommen werden dürfen, bestimmt, wie folgt:

| | |
|---|--------------|
| 1) Preussische Pistolen | 9 fl. 55 fr. |
| 2) Nichtpreussische Pistolen | 9 " 36 " |
| 3) Holländische 10 fl.-Stücke | 9 " 43 " |
| 4) Randducaten | 5 " 31 " |
| 5) Zwanzigfrancsstücke | 9 " 20 " |
| 6) Englische Sovereigns | 11 " 43 " |
| 7) Vereinskronen | 16 " 3 " |

Dies wird mit dem Bemerken verkündigt, daß, falls im Laufe des gedachten Monats der Frankfurter Börsencurs unter die vorangegangenen Sätze sinken sollte, die Annahme nur zum Börsencurs zu geschehen hat.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Salzmänn.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Nach der von Großherzoglichem Justizministerium zum Vollzuge des §. 100 der Strafprozeßordnung erlassenen Verordnung vom 26. Oktober 1857 (Centralverordnungsblatt Seite 55) muß in allen Fällen, in welchen der gewaltsame Tod eines Menschen (sei es durch ein Verbrechen, oder durch Selbstmord, oder endlich durch einen bloßen Unglücksfall) wahrscheinlich ist, in der Regel sofort dem zuständigen Amtsgerichte Anzeige erstattet, und bis zu weiterer Verfügung desselben jede unzumuthbare Veränderung in Allem, was auf das Ereigniß Bezug hat, möglichst vermieden werden.

Handelt es sich jedoch um den Tod einer Militärperson und liegt kein Verdacht eines von einem Nichtmilitär begangenen Verbrechens vor, so ist die Anzeige nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 15. Januar 1857, Regierungsblatt Nro. III. unmittelbar an die zuständige Militärbehörde und nur dann ausnahmsweise an das Amtsgericht zu richten, wenn sich keine Militärbehörde an dem Orte des Vorfalles oder in solcher Nähe befindet, daß sie ohne erheblichen Zeitverlust herbeigerufen werden kann.

Sämmtliche Großherzogliche Post- und Eisenbahnbehörden werden auf diese Vorschriften zur Nachachtung und Belehrung des ihnen untergeordneten Dienstpersonals besonders aufmerksam gemacht. Dabei wird erläuternd bemerkt, daß wenn ein Mensch durch Ueberfahren mittelst eines Eisenbahnzuges getödtet worden ist, die Leiche zwar aus dem Schienengeleise zu entfernen, jedoch in nächster Nähe in Sicherheit zu bringen, gehörig zu bedecken und bis zum Eintreffen der die gerichtliche Leichenschau vornehmenden Beamten zu bewachen ist. Diejenigen Bediensteten oder sonstigen Personen, durch welche die Leiche aufgefunden und vom Schienengeleise entfernt wurde, haben sich dabei deren ursprüngliche Lage und Beschaffenheit genau zu merken, um bei der protokollarischen Aufnahme des Erfunds hierüber möglichst genaue Angaben machen zu können.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Spörin.

Die Handhabung der Polizei im Gebiet der Eisenbahn betreffend.

Die Großherzoglichen Eisenbahnstellen werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß das Großherzogliche Handelsministerium mittelst Erlasses vom 3. d. M. Nr. 6500 die Genehmigung erteilt hat, daß an Stelle der an den Wegübergängen und an den Bahnhöfen angeschlagenen Verordnung über die Handhabung der Bahnpolizei, welche übrigens bezüg-

lich ihres Inhalts, nach wie vor, in Geltung bleibt, Warnungstafeln mit folgendem Inhalt angebracht werden:

„Warnung.

„Der Eintritt in das Bahngelände, das Uebersteigen der Bahneinzäunung
„und das eigenmächtige Öffnen von Schlagbäumen oder Sperrketten ist verboten.

„Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn fahren; zum Ueber-
„treiben von Viehherden muß die Erlaubniß des Bahnwarts eingeholt werden.

„Zuwiderhandelnde haben Strafe zu gewärtigen; das Bahnpersonal hat
„die Bahnpolizei zu handhaben.“

In Ausführung dieser Bestimmung wird man vorerst Plakate mit vorstehendem Inhalt drucken lassen, welche den Großherzoglichen Eisenbahnbezirksstellen in der erforderlichen Anzahl durch das Controlbüreau zugehen werden und welche sogleich nach ihrem Eintreffen geeigneten Orts anbringen zu lassen sind.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Schneider.

D i e n s t n a c h r i c t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden:

die Post- und Eisenbahnexpedition Bühl dem Postoffizialen Jakob Weniger in Heidelberg unter Ernennung desselben zum Post- und Eisenbahnverwalter zu übertragen;

den Postoffizialen Ludwig Kemm beim Postamt Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Carlsruhe zu versetzen;

den Postpraktikanten Carl Ries in Heidelberg zum Offizialen beim Postamt Heidelberg,

den Postpraktikanten Carl Schick in Müllheim zum Offizialen beim Postamt Mannheim,

den Postpraktikanten Emil Leeger in Constanz zum Offizialen beim Postamt Heidelberg zu ernennen.

Es wurden ernannt zu Telegraphisten:

die Telegraphengehülfen

Karl Seith,
Eduard Enz,
Karl Seiler,
Friedrich Weber,
Heinrich Andriano,
Robert Mühl,
Adolph Mahler,

Balthasar Wirth,
Bernhard Ganter,
Joseph Allgeier,
Joseph Hiß,
Julius Buchholz,
Wilhelm Mayer;

zu Telegraphengehülften:

die Anwärter Joh. Friedr. Schmidt von Köndringen,
Julius Luz von Muggensturm,
August Hoffmann von Grünwettersbach,
Wendelin Baumgärtner von Langenbrücken;

zu Expeditionsgehülften:

die Anwärter Philipp Träumer von Kirchheim,
Jakob Bartscherer von Ladenburg,
Philipp Neureuter von Lohrbach,
Ludwig v. Reichenstein von Durlach;

zum Werkführer: Maschinenbautechniker Franz Studt von Hardheim;

zu Zugmeistern:

Eisenbahnconductor Heinrich Friedr. Stoll,
Anwärter Heinrich Maier,
" Emil Müller,
" Anton Mohr,
" Joseph Maier;

zu Eisenbahnconducteuren:

die Anwärter Carl Joseph Bockardt von Odenheim,
Peter Anton Mannhardt von Ketsch,
Abraham König von Willstett;

zu Postpakern und Bureaudienern:

Postconductor Heinrich Morlock,
Paketersgehülfe Friedrich Feser;

zu Eisenbahnpakern und Bureaudienern:

Portier Heinrich Müller,
Bureaudiener Georg Koch;

zum Eisenbahnbureaudiener und Portier:

Eisenbahnconductor Leopold Bauer.

Bahnmeister Philipp Hillenbrand in Karlsruhe wurde wegen Krankheit in Ruhestand versetzt.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Eisenbahnconductor Friedrich Krauß in Mannheim.
Eisenbahnconductor Ludwig Baumann in Mannheim.